

## Beschluss Änderung der Erstattungsordnung: Kinderbetreuungskosten

Gremium: LPT  
Beschlussdatum: 29.06.2019  
Tagesordnungspunkt: 5. Anträge zur Änderung von Satzung und Finanzordnung

### Antragstext

- 1 Buchstabe E der Erstattungsordnung von Bündnis 90/Die Grünen Sachsen-Anhalt wird  
2 wie folgt ergänzt:
- 3 5. (neu) Kinderbetreuungskosten
- 4 a) Um die Teilnahme an politischen Aktivitäten im Interesse von Bündnis90/ Die  
5 Grünen zu ermöglichen, können Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe auf  
6 Antrag erstattet werden. Dies muss vorher beim entsprechenden Kreisverband bzw.  
7 dem Landesverband angemeldet werden. Soweit andere Parteigliederungen von  
8 Bündnis 90/ Die Grünen oder sachlich betroffene Dritte für eine Veranstaltung  
9 Kinderbetreuung anbieten, so ist dieses Angebot vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 10 b) Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das  
11 antragsstellende Mitglied muss dazu sicherstellen, dass bundesgesetzliche  
12 Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer\*innen eingehalten werden und  
13 eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Dies kann  
14 beispielsweise durch den Abschluss eines geringfügigen  
15 Beschäftigungsverhältnisses, welches bei der Minijob-Zentrale der  
16 Bundesknappschaft zu melden ist, oder die Rechnung eines für Kinderbetreuung  
17 qualifiziertes Dienstleistungsunternehmen sichergestellt werden.
- 18 c) Die für Kinderbetreuungskosten zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich  
19 im Haushaltsplan festgelegt. Für die Abrechnung wird ein gesondertes  
20 Abrechnungsformular zur Verfügung gestellt.
- 21 Der aktuelle Punkt 5 „weitere Aufwendungen“ wird zu Punkt 6.